

# Semestertarife

## Gruppenunterricht

musikalische Grundschule	gratis
Chöre, Bands, Ensembles	gratis
Blockflötenkurs (2./3. Klasse, 15 Min pro Kind)	CHF 160.-
Blockflötenkurs (ab 4. Klasse, 15 Min pro Kind)	CHF 220.-
Schlagzeug Vorkurs (ab 2. Klasse, 15 Min pro Kind)	CHF 220.-

## Einzelunterricht

### Schüler/innen

30 Min. Einzelunterricht	CHF 450.-
45 Min. Einzelunterricht	CHF 675.-
30 Min. Einzelunterricht SuS Untereggen	CHF 663.-

## Jugendliche

bis zum vollendeten 24. Altersjahr

30 Min. Einzelunterricht	CHF 520.-
45 Min. Einzelunterricht	CHF 770.-

20% Geschwisterrabatt ab dem zweiten Instrument (ohne Untereggen)

## Erwachsene

30 Min. Einzelunterricht für Goldach	CHF 990.-
30 Min. Einzelunterricht für Auswärtige	CHF 1120.-
45 Min. Einzelunterricht für Goldach	CHF 1490.-
45 Min. Einzelunterricht für Auswärtige	CHF 1650.-

## Abosystem Erwachsene

30 Min. Einzelunterricht für Goldach	pro Lektion CHF 52.-
30 Min. Einzelunterricht für Auswärtige	pro Lektion CHF 59.-
45 Min. Einzelunterricht für Goldach	pro Lektion CHF 78.-
45 Min. Einzelunterricht für Auswärtige	pro Lektion CHF 87.-

## **Auszug aus dem Musikschulreglement**

Das ganze Reglement kann auf der Homepage [www.musikschulegoldach.ch](http://www.musikschulegoldach.ch) bezogen werden

### **Art. 3 Unterrichtsorganisation**

Das Schuljahr richtet sich nach den Daten der Schule Goldach. Pro Schulwoche wird in der Regel eine Lektion erteilt. Eine Lektion dauert in der Früherziehung und in der musikalischen Grundschule 50 Minuten, im Gruppenunterricht zwischen 30 und 50 Minuten, im Einzelunterricht 30 Minuten.

Einzellektionen à 45 Minuten werden auf Antrag der Lehrperson für begabte und fleissige Schülerinnen und Schüler durch den Musikschulleiter bewilligt.

Musikstunden können auch auf schulfreie Halbtage angesetzt werden. (inklusive Mittwochnachmittag)

### **Art. 4 Eintritt/Austritt**

Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars verpflichten sich die Eltern, bzw. die Erwachsenen, den Vorschriften dieses Reglements Folge zu leisten. Ein- und Austritte sind nur auf Ende eines Semesters möglich (Ausnahme Wohnsitzverlegung). Austritte sind schriftlich mit dem unterschriebene Austrittsformular der Schulleitungsperson mitzuteilen (verbindliche Daten siehe unten). Beim Austritt während des Semesters wird kein Schulgeld rückvergütet (Ausnahme: Wohnsitzverlegung).

#### **An- und Abmeldedaten:**

**1. Semester: 15. Mai 2. Semester: 15. Dezember**

Bei verspäteter Abmeldung muss das ganze Schulgeld des nächsten Semesters bezahlt werden. In begründeten Fällen behält sich der Schulrat das Recht vor, auf Antrag des Musikschulleiters eine Schülerin / einen Schüler vom Unterricht auszuschliessen.

### **Art. 5 Absenzen/Ausfälle**

Unvermeidliche Absenzen sind der Musiklehrperson rechtzeitig zu melden. Lektionen, die wegen Verhinderung der Lehrperson ausfallen, werden vor- oder nachgeholt (Ausnahme: Krankheit, Militär, Zivildienst). Bei längerer Abwesenheit der Lehrperson wird nach Möglichkeit für eine Vertretung gesorgt.

### **Art. 6 Schulgeld**

Schulkinder und in Ausbildung stehende Jugendliche und Erwachsene bis zum vollendeten 24. Altersjahr werden durch die Schule Goldach finanziell unterstützt. Die Tarife werden jeweils vom Gemeinderat gemäss den Richtlinien des Erziehungsdepartements festgelegt. Werden der gleichen Familie Schulgelder für zwei oder mehr Instrumente im Einzelunterricht erhoben, erfährt das Schulgeld eine Ermässigung um 20 %. Dies gilt auch für den Jugendtarif. Das Schulgeld wird zu Beginn des Semesters in Rechnung gestellt. In Härtefällen kann das Schulgeld für Schüler/Schülerinnen und Jugendliche auf begründetes Gesuch hin reduziert werden. Für den Erwachsenenunterricht sind kostendeckende Beiträge (100% der Lohnkosten) zu bezahlen. Fallen aus Gründen wie Krankheit, Unfall oder begründete Abwesenheit Lektionen aus, wird der Elternanteil zurückerstattet, sofern der Ausfall vier Lektionen Einzelunterricht pro Schuljahr übersteigt. Dies betrifft die Ausfälle von Lehrperson, Schülerinnen und Schüler. Ausfälle aus schulorganisatorischen Gründen, zufolge Feiertage und unentschuldigte Absenzen der Schülerin / des Schülers werden für eine Rückvergütung nicht berücksichtigt. Diese Regelung gilt nicht für den Gruppenunterricht und für die musikalische Früherziehung und Grundschule.